



**Satzung  
der  
Radsport- Gemeinschaft  
Schlei e.V.  
von 2018**

**Stand: 30.05.2018**

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Umfasst sind Personen beiden Geschlechts.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Radsport- Gemeinschaft Schlei“ mit dem Kürzel „RG Schlei“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Vereinsname um den Zusatz „e.V. (eingetragener Verein)“ ergänzt.

(2) Sitz des Vereins ist Busdorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Radsports, insbesondere durch Durchführung von Trainings- und Radtourenfahrten, Teilnahme und Durchführung an bzw. von radsportlichen Veranstaltungen.

(2) Seine Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist / kann Mitglied im

- a) Landessportverband Schleswig-Holstein
- b) Kreissportverband Schleswig-Flensburg
- c) Radsportverband Schleswig-Holstein
- d) Bund Deutscher Radfahrer
- e) DTU
- f) und andere Sportverbände

## **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

(1) Die Farben des Vereins sind: schwarz und weiß

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,  
d.h., Mitgliedern, die aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen,
2. fördernden Mitgliedern,  
d.h., Mitgliedern, die nicht aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen
3. Ehrenmitglieder

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessiert ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Radsport und um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

(4) Zahlung der Mitgliederbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung und zur Zahlung sonstiger Beträge, bspw. ggf. Aufnahmegebühr, in der jeweils geltenden und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe an den Verein verpflichtet.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er ist am 15. Februar des Jahres fällig. Bei Mitgliedern, die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, wird der Jahresbeitrag monatsanteilig in einer Summe, zusammen mit der Aufnahmegebühr, unmittelbar nach Beitritt erhoben.
4. Der Beitrag wird durch den Verein im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben. Das Vereinsmitglied ist daher grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich Änderungen der IBAN und seiner persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Beitrags-Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen (Lastschriftrückgabe mangels Deckung oder wegen Kontoauflösung) und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriftgebühr) belastet, sind derartige Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Sofern der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

8. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonder-Mitgliedsbeitrag festzusetzen und/oder auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr zu verzichten. Der Sonder-Mitgliedsbeitrag ist auf die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft befristet.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,

2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,

3. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann

- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

4. durch Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne triftigen Grund seit mindestens einem Jahr nach Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag oder fällige Umlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind.

(6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Datenschutzregelungen**

1. Personenbezogene Daten

Gesetzliche Grundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Bundesdatenschutzgesetz von 1990 (BDSG). Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Namen, Geburtsdatum, Adresse, Telefonanschluss, E-Mail-Adresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und ausgewertet und zwar ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Derartige Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen des Vorstandes von der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte geschützt.

Daten und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Datenverarbeitung entgegensteht.

## 2. Weitergabe von Daten an Verbände

Als Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR), des Radsportverbands Schleswig-Holstein e.V. (RSV), des Landessportverbands Schleswig-Holstein e.V. (LSV), des Kreissportverbands Schleswig-Flensburg e.V. (KSV) und sonstige Sportverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die genannten Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonanschluss, Email- Adresse und Datum des Vereinsbeitritts.

## 3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Radsportveranstaltungen, über deren Ergebnisse und über besondere Vereinsereignisse. Derartige Informationen werden darüber hinaus auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

## 4. Weitergabe von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder und an die Öffentlichkeit

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbes. Durchführung von Radsportveranstaltungen, Veranstaltungspläne mit Nennung der verantwortlichen Organisatoren, Jubiläen der Vereinszugehörigkeit in sonstigen Vereinspublikationen und auf seiner Internetseite bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer derartigen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

## 5. Mitgliederverzeichnisse

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und an sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere satzungsmäßige Funktion ausüben, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

## 6. Datenlöschung

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht. Ausgenommen hiervon sind Mitgliederdaten, die die Vereins-Kassenführung betreffen. Diese werden gem. der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist jährlich und zwar möglichst im ersten Quartal, das dem Geschäftsjahr folgt, abzuhalten.

Daneben ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies gemäß Vorstandsbeschluss geboten ist oder von mindestens zweidrittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und den

Kassenprüfungsbericht sowie den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Bestellung von zwei Kassenprüfern
3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
4. Entlastung Kassenführer und des Vorstandes
5. Förmlichen Ausschluss von Mitgliedern
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand entweder durch gesonderte schriftliche Einladung oder durch entsprechende Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung kann auch unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Über Anträge, soweit diese nicht schon auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn derartige Anträge mindestens acht Tage vor Versammlungstermin schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei sonstigen Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen; bei Wahlen, auf Verlangen eines Mitgliedes, in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds ausgeübt werden.

Wählbar ist, soweit die Satzung etwas anderes nicht bestimmt, jedes unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(8) Über die Mitgliedgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat u.a. folgende Angaben zu enthalten:

1. Ort, Tag und Beginn der Mitgliederversammlung
2. Name Versammlungsleiter und Name Protokollführer
3. Anzahl der erschienenen Mitglieder
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
5. Tagesordnung
6. Gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse und abgehaltene Wahlen. Dabei ist jeweils das Abstimmungsergebnis anzugeben.

Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu billigen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenführer
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart. Sie sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

1. Stellvertretender Vorsitzender
2. Kassenwart
3. Sportwart
3. ein Kassenprüfer.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt:

1. Vorsitzender
2. Schriftführer
3. ein Kassenprüfer.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

(4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss kommissarisch aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen. Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung nur dann, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

(2) Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Amt Haddeby mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Vereinssatzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 30. Mai 2018 in Kraft.

Busdorf, Datum .....